



Kantonsrat

P 939

Postulat Stutz Hans und Mit. über die sofortige Änderung der Steuer- verordnung

eröffnet am 12. September 2022

Der Regierungsrat wird aufgefordert, § 8b der Steuerverordnung (StV; SRL Nr. 621) schnellstmöglich, spätestens jedoch auf den 1. Januar 2023, zu streichen.

Begründung:

Unlängst hat das Bundesgericht entschieden, dass der Eigenmietwert mindestens 60 Prozent der marktüblichen Miete betragen müsse. Der Eigenmietwert wird von der kantonalen Steuerbehörde festgelegt.

Das Bundesgericht entschied über die Einführung einer Härtefallregelung beim Eigenmietwert, wie sie kürzlich vom Grossen Rat des Kantons Tessin beschlossen wurde.

Der Kanton Luzern gehört zu jenen Kantonen, die eine solche Bevorzugung kennen (siehe NZZ, 12. August 2022). Durch den Bundesgerichtsentscheid hat diese Bevorzugung die gesetzliche Berechtigung verloren.

Stutz Hans

Spring Laura

Kummer Thomas

Galliker-Tönz Gertrud

Horat Bärbel

Zbinden Samuel